



B e s c h l u s s

In der Adoptionssache betreffend

das am 25.08.1999 in Leipzig  
(Geburtseintrags-Nr. 2437/1999, Standesamt Leipzig)  
geborene Kind Christofer F [REDACTED]

gesetzlich vertreten durch Frau Edeltraud Seidel  
als gerichtlich bestellter Amtsvormund des Jugendamtes Wittenberg.

Prozessbevollmächtigte: RAin Bettina Carl, Ferdinand-Rhode-Str.3b,  
04107 Leipzig

Beteiligte: 1. Kazim Görgülü  
Lerchenweg 2, 04509 Krostitz

- Kindesvater -  
Prozessbevollmächtigte: RAin Dr. Cornelia Grüner  
Zschochersche Str. 60, 04339 Leipzig

2. R [REDACTED] und H [REDACTED] B [REDACTED]  
[REDACTED]

- Pflegeeltern -

hat das Amtsgericht Wittenberg am 28.12.2001 beschlossen:

Auf Antrag des Kindes Christofer Fischer wird die Einwilligung  
des leiblichen Vaters, Herrn Kazim Görgülü zur Annahme als Kind  
durch die Pflegeeltern Renate und Heiko Bauer ersetzt.

G r ü n d e :

- I. Die Eltern des Kindes waren bei seiner Geburt und auch später nicht miteinander verheiratet und haben desweiteren keine Sorgeerklärung abgegeben. /Am 26.08.1999/ erklärte die Kindesmutter, Frau Kristine Karola F [REDACTED] geb. am 23.01.61, wh. 04279 Leipzig, [REDACTED] gegenüber dem Jugendamt Leipzig die Freigabe ihres Kindes zur Adoption. Aufgrund dieser Erklärung der allein-sorgeberechtigten Mutter wurde das Kind durch das zuständige Jugendamt an seinem 4. Lebenstag in Adoptiopflege zu den im Rubrum genannten Pflegeeltern gegeben. Seitdem befindet sich das Kind ununterbrochen dort.  
Mit notarieller Erklärung vom 01.11.1999 vor der Notarin Frau Kerstin Ehrt, Leipzig, auf Urkundenrollen-Nr. 1421/99, willigte die Kindesmutter in die Adoption ihres Kindes durch die Pflegeeltern ein.  
Der leibliche, nicht eheliche Vater des Antragstellers ist türkischer Staatsbürger und hat nach seiner Heirat am 24.07.2000 eine unbeschränkte Aufenthaltserlaubnis in Deutschland. Während der Schwangerschaft hatte er sich von der Kindesmutter getrennt

*die Kindesmutter*

und erfuhr erstmals im Oktober 1999 davon, dass das Kind von der Kindesmutter zur Adoption freigegeben worden war. Danach versuchte er über einen längeren Zeitraum über das zuständige Jugendamt Kontakt zu den Pflegeeltern sowie zu seinem Kind - dem Antragsteller - aufzunehmen, was ihm zeitweilig gelang. Im Nachfolgenden wird durch das Amtsgericht Wittenberg die Vaterschaft des Kindesvaters mit Teilurteil vom 20.06.2000 rechtskräftig festgestellt.

Am 18.01.2001 haben die Adoptionspflegeeltern einen notariellen Antrag auf Annahme des Antragstellers als Kind und einen Antrag auf Änderung des Vor- und Geburtsnamens beim zuständigen Vormundschaftsgericht gestellt.

In einem Umgangs- und Sorgerechtsverfahren gegen die Pflegeeltern und das Jugendamt Wittenberg unterlag der Kindesvater durch rechtskräftigen Beschluss des Oberlandesgerichts Naumburg vom 20.06.2001 (14 UF 52/01). Seinen Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge für den Antragsteller wird abgewiesen und das Umgangsrecht bis zum 30.06.01 ausgeschlossen.

Bezüglich des weiteren Sachvertrages wird auf die im Rahmen des Adoptionsverfahrens gewechselten Schriftsätze sowie die genannten rechtskräftigen Entscheidungen verwiesen.

II. Dem Kindesvater steht gem. § 1747 Abs. 1 Satz 1 BGB ein Einwilligungsrecht zur Adoption seines Kindes zu, er willigt in die Adoption ausdrücklich nicht ein.

Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung eines nichtehelichen Vaters, der die elterliche Sorge - wie hier - nicht inne hatte gem. § 1748 Abs. 4 BGB zu ersetzen, wenn das Unterbleiben der Annahme dem Kind zu einem unverhältnismäßigen Nachteil gereichen würde.

Dabei hat das Gericht keinen Ermessensspielraum, muss jedoch eine Interessenabwägung zwischen den Interessen des Kindes und den, des sich der Einwilligung widersetzenen Vaters vornehmen.

In der gefestigten obergerichtlichen Rechtssprechung (zuletzt OLG Karlsruhe, FamRZ, 1999, Seite 1686 ff.) wird bereits dann ein unverhältnismäßiger Nachteil für das Kind gesehen, wenn es ohne Adoption in einer rechtlich ungesicherten Beziehung zu seinen Pflegeeltern aufwachsen müßte. Im Interesse des Kindes ist es geboten, ihn das Aufwachsen in Verhältnissen zu ermöglichen, die der leiblichen Eltern-Kind-Beziehung am nächsten kommen.

Das Vormundschaftsgericht kommt im vorliegenden Fall zu der Entscheidung, dass ein solcher unverhältnismäßiger Nachteil für das Kind vorliegt, so dass die Einwilligung des Vaters gem. § 1748 Abs. 4 BGB zu ersetzen ist.

Der Antragsteller lebt seit dem 4. Lebenstag ununterbrochen bei seinen Adoptionspflegeeltern, während dieses ca. 2 1/2 jährigen Zeitraumes hat sich aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse eine Eltern-Kind-Bindung entwickeln können.

Der Kindesvater ist für den Antragsteller abgesehen von wenigen Kontakten vor längerer Zeit eine völlig fremde Person.

In Übereinstimmung mit dem 3. Familiensenates des Oberlandesgerichts Naumburg im Beschluss vom 20.05.2001 (14 UF 52/01) zu den Bindungen des Kindes zu seinen Pflegeeltern auf Grundlage der fachlichen Stellungnahme der Dipl. Pädagogin H. Knopf ist auch das Vormundschaftsgericht zu der Überzeugung gelangt, dass die über einen längeren Zeitraum entstandenen engen und tiefen emotionalen sozialen Eltern-Kind-Bindungen vorrangig zu berücksichtigen sind gegenüber dem Interesse des Vaters an einer Übertragung der elterlichen Sorge auf ihn bzw. einer Verhinderung der Adoption. Durch die Adoption ändert sich in

tatsächlicher Hinsicht in der Vater-Kind-Beziehung nichts, da eine solche zu keinem Zeitpunkt bestand.

Das Vormundschaftsgericht kann sich bei seiner Entscheidungsfindungen auf die Überzeugung des Oberlandesgerichts Naumburg stützen, da sich in den Beziehungen der beteiligten Parteien keinerlei Veränderungen ergeben haben. Auf eine nochmalige Anhörung und psychologische Begutachtung des zur Zeit 2 1/2 jährigen Kindes hat das Vormundschaftsgericht aus diesen Gründen verzichtet.

Das von Anfang an auf Dauer angelegte Pflegeverhältnis vermittelt dem Kind bereits jetzt die notwendige Geborgenheit, die es für sein Aufwachsen benötigt. Durch die Adoption wird diese bislang nur tatsächlich sichere Verbindung in eine rechtlich abgesicherte Beziehung des Kindes zu seinen bisherigen Pflegeadoptiveltern erhoben.

Die vom Kindesvater schriftsätzlich im Rahmen des Adoptionsverfahren vorgetragene Tatsachen bezüglich seiner Bemühungen zur Herstellung eines Kontaktes mit seinem Kind, sind bei der Interessenerwägung nicht entscheidend von Bedeutung. Vorwerfbare Pflichtverletzung oder Gleichgültigkeit des leiblichen Vaters gegenüber seinem Sohn im Sinne des § 1748 Abs. 1 BGB sind im vorliegenden Fall nicht zu prüfen gewesen. Auch die Argumente hinsichtlich der Auswirkung der gemischt-nationalen Herkunft des Kindes auf dessen Entwicklung im Falle einer vollzogenen Adoption sind nach der bereits zitierten obergerichtlichen Rechtsprechung ohne rechtliche Auswirkungen.

Im Ergebnis dessen war dem Antrag auf Ersetzung der Einwilligung stattzugeben.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer Frist von 2 Wochen beim Amtsgericht Wittenberg oder beim Landgericht Dessau einzu legen.

Ein bereits Untergebrachter kann sie auch bei dem für den Unterbringungs ort zuständigen Amtsgericht einlegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung oder der gerichtlichen protokollierten Bekanntmachung der Entscheidung. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werk tages.

Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte.

Darüber hinaus ist jedes Amtsgericht verpflichtet, die Erklärung über die Beschwerde aufzunehmen.

Dabei muß allerdings beachtet werden, daß diese Erklärung innerhalb der Beschwerdefrist bei einem der oben genannten Gerichte eingegangen sein muß.

gez. Heinecke  
Richterin am Amtsgericht

A u s g e f e r t i g t :  
Wittenberg, 09.01.2000

als Urkundsbekam  
der Geschäftsstelle

